

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 53

Neuteich, den 24. Dezember

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses

Nr. 1.

Waisenratsitzung in Neuteich.

Zu der am 15. Jan. 1927, vormittags 10 Uhr, im Zimmer Nr. 2 des Amtsgerichts Neuteich stattfindenden Waisenratsitzung werden sämtliche Gemeindewaisenträte, Waisenspfegerinnen und Geipliche geladen.

Besondere Einladungen ergehen nicht.
Neuteich, den 4. Dezember 1926.

Das Amtsgericht

Die Herren Ortsvorsteher des Amtsgerichtsbezirks Neuteich werden um weitere Bekanntgabe ersucht. Im Interesse der Waisenspflege empfehle ich zahlreiche Teilnahme.

Liegenhof, den 14. Dezember 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Beachtung der Vorschriften über den Fuhrverkehr auf öffentlichen Wegen.

In letzter Zeit sind mehrfache Uebertretungen der für den Fuhrverkehr auf öffentlichen Wegen geltenden Bestimmungen vorgekommen. Ich nehme daher Veranlassung, erneut auf die Wegpolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Danzig vom 22. 4. 1909 hinzuweisen, deren Bestimmungen für den hiesigen Kreis noch voll in Geltung sind. Die fragliche Polizeiverordnung ist im Kreisblatt von 1925 Nr. 19 unter Ziffer 16 abgedruckt. Insbesondere weise ich auf § 6 der Verordnung hin, wonach auf öffentlichen Wegen mit keinem fuhrwerk gefahren werden darf, an dessen Radfelgen die Köpfe der Rädernägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, oder der Beschlag so ausgeführt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Die Ortspolizeibehörden und Landjäger des Kreises ersuche ich, die Befolgung der Bestimmungen zu überwachen, sowie Uebertretungen zur Anzeige zu bringen.

Liegenhof, den 16. Dezember 1926.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Bekanntmachung.

Den Besitzern von Baumpflanzungen, in deren Nähe Telegraphen- und Fernsprechanlagen der freien Stadt Danzig verlaufen, wird anheimgestellt, die zur Sicherung des Telegraphen- und Fernsprechtsbetriebes erforderlichen Ausäutungen bis zum 15. April 1927 unter Berücksichtigung des Nachwuchses in solchem Umfange auszuführen, daß die Zweige noch im Herbst nach allen Richtungen mindestens 60 cm von den Leitungen entfernt sind (§ 4 des Telegraphen-Wegegesetzes vom 18. Dezember 1899 und Punkt 1 der zugehörigen Ausführungsbestimmungen). Ausäutungen, die innerhalb dieser Frist nicht oder nicht genügend ausgeführt sind, werden von der Telegraphenverwaltung vorgenommen werden.

Liegenhof, den 16. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 3a.

Polizei-Verordnung

betreffend Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spirituosen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. Seite 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. Seite 265) wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig unter Zustimmung des Bezirks Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Die Polizeiverordnung über den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spirituosen vom 27. Oktober 1925 (St. U. S. 325) wird aufgehoben.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Taae der Veröffentlichung im Staatsanzeiger der freien Stadt Danzig in Kraft.
Danzig, den 7. Dezember 1926.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Riepe. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Liegenhof, den 21. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 3b.

Beschluß.

Der Beginn der Schonzeit für Birken-, Hasel- und Fasanen-Hennen wird auf den 1. Februar 1927 festgesetzt.
Danzig, den 11. Dezember 1926.

Der Bezirks Ausschuss.

gez. Weber.

Veröffentlicht!

Liegenhof, den 17. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 3c.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Januar 1927 die folgenden Termine festgesetzt:

1. **Liegenhof**, Montag, den 3. 1. 1927, vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärats.
2. **Simonsdorf**, Montag, den 10. 1. 1927, mittags 1 Uhr, vor dem Bahnhof.
3. **Neuteich**, Freitag, den 28. 1. 1927, mittags 12⁴⁵ Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Liegenhof, den 21. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 3d.

Viehverladungen an den Schlachthof in Danzig.

Nach mir zugegangener Mitteilung müssen die aus dem Gebiet der freien Stadt Danzig an den Schlachthof in Danzig gelieferten Schlachttiere künftig so rechtzeitig angeliefert werden, daß das Wiegen der Schlachttiere bereits am Montag Vormittag vorgenommen werden kann.

Liegenhof, den 20. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Veterinärbezirk III.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im hiesigen Kreise bis auf Einzelfälle erloschen ist, werden vom 15. d. Mts. ab die amts-tierärztlichen Einrichtungen wieder allein von dem Regierungs- und Veterinärat Dr. Thoms ausgeübt. Die durch den Tierarzt Boek in Neuteich auftragsweise wahrgenommene Vertretung des Regierungs- und Veterinärats ist von diesem Zeitpunkt ab aufgehoben.

Liegenhof, den 14. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Landjägeramt Platenhof.

Der Oberlandjäger Goerzen in Platenhof ist erkrankt. Seine Vertretung für den Bezirk des Landjägeramts Platenhof ist dem Schupo Kommando Liegenhof übertragen.

Liegenhof, den 18. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Nachweis von Lehrstellen.

Der fürforgesetzte sind 3 zu besetzende Schuhmacherlehrstellen namhaft geworden.

Dieserigen Kriegshinterbliebenen, die die Zuweisung einer Lehrstelle wünschen, werden gebeten, sich bei der Fürsorgestelle (Landratsamt) zu melden.

Tiegenhof, den 15. Dezember 1926.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Nr. 7.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Peter Janzen-Brodsack,
2. Albert Schulz-Petershagen,
3. Heinrich Wiebe-Eichwalde,
4. Wiens-Bärwalde

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke, die aus den Gehöften der vorstehend aufgeführten Besitzer bestehen, gebildet.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 500 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 20. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 8.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Stellmachermeister Horn-**Altweichsel**,
2. Elise Fast, Grundmann-**Al. Mausdorf**,
3. Schrödter, Koslowski, Kroll und Schmiedemeister Steinleger-**Niedau**,
4. Conrad Vollerthun-**Mielenz**,
5. Jochem, Hermann Dyeck I, Frohwerk und Gustav Bielsfeldt-**Prangenan**,
6. Ludwig Gobert-**Schönhorst**,
7. Johann Regehr und Hermann Wiens-**Bröske**,
8. Fräulein Steiniger-**Al. Montau**,
9. Sylvester Domanski, Hauptlehrer Alborn, Joh. Borchowski und Treibrowski-**Pieckel**,
10. Gustav Kempel, Corn. Enß, Mag. Frohwerk und Otto Harder-**Warnau**,
11. Orłowski-**Altmünsterberg**,
12. Robert Henning und Corn. Driedger-**Brunau**,
13. Jahn-**Orloff**,
14. Franz Kunz-**Tiegenhagen**,
15. Witwe Harder-**Waldorf**,
16. Theodor Dyeck-**Pordenau**,
17. Trautmann-**Kunzendorf**.

Es werden als freies Gebiet erklärt die Gemeinden **Altweichsel, Al. Mausdorf**, einschl. der in Einlage beleagerten Weiden der Hofbesitzerin Elise Fast-**Al. Mausdorf**, **Niedau, Mielenz, Prangenan, Schönhorst, Bröske, Al. Montau, Pieckel, Warnau** und **Altmünsterberg**, sowie die in **Brunau** und **Küchwerdes** belegenen Gehöfte des Hofbesitzers Robert Henning in **Brunau** und die übrigen vorstehend unter lfd. Nr. 12 bis 17 aufgeführten Besitzungen.

Tiegenhof, den 20. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 9.

Freie Lehrerstellen.

Folgende evangelische Lehrerstellen sind zu besetzen:

„Erste Stelle in Jeyersvörderlampen, alleinige Stellen in Horsterbusch, Wiesenthal und voraussichtlich auch in Rottmannsdorf. Bewerbungen bis zum 25. 1. 27 an den Senat, Schulabteilung auf dem Dienstwege.“

Tiegenhof, den 22. Dezember 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

A. Aenderung des Steuerabzugsverfahrens vom 1. Januar 1927 an.

Auf Grund der Verordnungen über Abänderung des Einkommensteuergesetzes und über die Erhebung eines Zuschlages zur Einkommensteuer treten vom 1. Januar 1927 an im Steuerabzugsverfahren folgende Aenderungen ein, die in dem Text der neuen Steuerbücher für 1927 bereits voll berücksichtigt sind (s. Deckblatt):

1. Der Steuerabzug ist fortan überhaupt zu unterlassen, wenn die gezahlten Bruttolöhne den Betrag von monatlich 100 Gulden, wöchentlich 24 Gulden täglich 4 Gulden

und für die Stunde 0,50 Gulden nicht übersteigen.

2. Der Steuersatz beträgt fortan nicht mehr 10 v. H., sondern 10,3 v. H.

3. Zweck Vereinfachung des Verfahrens und zur Vermeidung der getrennten Berechnung von Zuschlag und Steuer und der dadurch verursachten Mehrarbeit für den Arbeitgeber wird das Abzugsverfahren in folgender Weise umgestaltet:

Fortan ist von dem Bruttolohn vor Berechnung der Steuer der 10-fache Betrag der gesetzlichen Ermäßigung abzuziehen, von dem verbleibenden steuerpflichtigen Betrage ein Steuerabzug von 10,3 Proz. (einschl. des Zuschlages) vorzunehmen und in der bisherigen Weise entweder durch Markenverwendung oder durch Ueberweisungsverfahren an die Steuerkasse abzuführen.

Beispiel für einen ledigen Steuerpflichtigen bei 9 G Tagelohn:

a) Alte Berechnung:

Tagelohn	9,— G
Steuer 10 Proz. =	0,90 "
ab Ermäßigung	0,40 "
<hr/>	
abziehender u. zu entrichtender Steuerbetrag: 0,50 G.	

b) Neue Berechnung:

Tagelohn	9,— G
als steuerfrei abzusetzen nach der Tabelle im Steuerbuch	3,20 "
<hr/>	
bleiben steuerpflichtig:	5,80 G
abziehende Steuer u. Zuschlag in Höhe von 10,3 Proz. =	0,59,74 "
abgerundet auf:	0,60 "

4. Als ledig im Sinne der neuen Vorschrift sind alle Personen anzusehen, denen ausweislich ihres Steuerbuches Ermäßigung für ein weiteres Familienmitglied (Ehefrau, Kind) nicht zusteht.

5. Bei dem Steuersatz von 10,3 Proz. ergeben sich naturgemäß recht ungrade Beträge.

Zum Ausgleich ist daher fortan die bisher vorgeschriebene Abrundung in der Weise abgeändert, daß Beträge bis zu 2 1/2 P fortfallen, über 2 1/2 P nach oben auf volle 5 P abgerundet werden (vgl. Ziffer 6).

6. Zweck Erleichterung der Berechnung des Steuerabzuges nach dem Satz von 10,3 v. H. ist eine Hilfstabelle in der Buchdruckerei U. Schroth, Danzig, Hl. Geistgasse 83, erhältlich, aus der die Höhe von Steuer und Zuschlag unter Berücksichtigung der Abrundung nach Ziffer 5 für die einzelnen steuerpflichtigen Einkommensbeträge zu ersehen ist.

7. Die neuen Bestimmungen finden erstmalig Anwendung bei Vergütungen, die für nach dem 31. Dezember 1926 geleisteten Dienste gezahlt werden. Gleichgültig ist, ob die Auszahlung der Vergütung vor oder nach dem 1. Januar 1927 erfolgt ist.

8. Bei Wochenlohnempfängern gelten für die Uebergangszeit folgende Bestimmungen:

für die Lohnwochen, in die der 1. Januar 1927 fällt, sind, falls die Lohnwoche nicht mit dem 1. Januar beginnt, noch die alten Ermäßigungen anzuwenden.

B. Einkommensteuervorauszahlungen.

Zu den Einkommensteuervorauszahlungen gemäß B I des überfandten letzten Steuerbescheides bzw. des inzwischen erteilten Abänderungsbescheides über Vorauszahlungen 1926/27 ist ein Zuschlag von 3 Proz. zu errechnen und fortan bei den Vierteljahreszahlungen vom 15. 2. 1927 an ohne besondere Benachrichtigung mehr zu entrichten. Die errechneten Beträge einschließlich Zuschlag sind auf volle durch 20 P teilbare Beträge nach unten abzurunden.

Danzig, den 14. Dezember 1926.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Besteuerung der Weihnachtsgratifikationen und sonstiger einmaliger Einnahmen und Vergütungen.

Erhalten Arbeitnehmer neben ihren laufenden Bezügen Weihnachtsgratifikationen oder sonstige einmalige Einnahmen bzw. Vergütungen, so sind von diesen 10 v.

h. ohne Berücksichtigung von Ermäßigungen als Steuern einzubehalten. In den Fällen, in denen die laufenden Bezüge den Abzug der vollen Ermäßigungen nicht gestatteten, kann der nicht angerechnete Teil der Ermäßigungen bei der Berechnung des Steuerabzuges von den einmaligen Einnahmen entsprechend berücksichtigt werden.

Die für einmalige Einnahmen einbehaltenen Steuerbeträge sind entweder auf das Arbeitgeberkonto bei der freistadtssteuerkasse zu überweisen oder es sind dafür Steuermarken zu verwenden.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 87 E. St. G. bestraft.

Danzig, den 11. Dezember 1926.

Steueramt I. Steueramt II.

Rad gefunden.

Am 2. Dezember d. Js. ist auf der Chaussee Tragheim-Kalthof ein Rad von einem Spazier- resp. Kassenwagen gefunden.

Der rechtmäßige Eigentümer kann dasselbe hier, gegen Erstattung der Unkosten und des Fundgeldes, in Empfang nehmen.

Gr. Lesewitz, den 17. Dezember 1926.

Der Amtsvorsteher.

**Federkästen
Federhalter**

in verschiedenen hübschen Ausführungen eingetroffen.

R. Pech.

Monats- u. Jahres-

Milchbücher

empfiehlt

R. Pech.

**Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Biehreiniigungs-pulver**

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehener
Landwirte u. Tierärzte

das
**wirkksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren.**
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!

Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Die Zeugnishefte

für die Schulen des Kreises Gr. Werder sind fertiggestellt und können fortan von uns bezogen werden.

Kreisblattdruckerei

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

